

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Otterbach
vom 6.6.2012 in der Fassung der Änderungssatzung
vom 30.11.2015**

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für besondere Leistungen und Dienste nach Maßgabe der geltenden Friedhofssatzung werden Gebühren aufgrund dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.4.2004 außer Kraft.

Otterbach, 06.06.2012

(Brigitte Hörhammer)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung

I. Grabplatzgebühren

1. Erwerb eines Reihengrabes für Verstorbene bis zu 6 Jahren	300,00 €
2. Erwerb eines Reihengrabes/Wiesengrabes für Verstorbene über 6 Jahre	500,00 €
3. Erwerb einer Wahlgrabstätte	900,00 €
4. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte/Urnenwiesengrabstätte	300,00 €
5. Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)	100,00 €
6. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	260,00 €

II. Grabanfertigung und Pflege

1. Grabstätte für Verstorbene bis zu 6 Jahren	400,00 €
2. Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre	600,00 €
3. Urnengrabstätte	105,00 €
4. Pflege einer Urnenwiesengrabstätte	300,00 €
5. Pflege eines Wiesenreihengrabes	500,00 €
6. Pflege einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)	150,00 €

III. Umbettung von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Urnengrabstätten für das Ausgraben von Aschen 150,00 €

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts

1. bei Wahlgrabstätten je Jahr 36,00 €
2. bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr 11,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen 25,00 €

VI. Benutzung der Aussegnungshalle

- a) Benutzung der Aussegnungshalle 250,00 €
- b) Zellenbenutzung 200,00 €

Sonstige Gebühren und Leistungen

- VII.** Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.